

## Tätigkeitsbericht 2022

Die Kommission tagte im Jahr 2022 zweimal. Die Sitzungen wurden im Hybrid-Verfahren durchgeführt. Als Schwerpunkt erfolgte in der Frühjahrssitzung die Auswertung der über das Portal QS ReproMed erhobenen und aufbereiteten Daten zur Qualitätssicherung Jahr 2020 (Stand: 11.11.2021). Wie in den Vorjahren gab es keine auffälligen Werte gegenüber dem deutschen Durchschnitt. Einige Qualitätsindikatoren lagen auch deutlich über dem deutschen Durchschnitt. In der anschließenden Diskussion wurde die unterschiedliche Mehrlingsrate erörtert. Wünschenswert wäre der Transfer eines gut entwickelten Embryos im Blastozystenstadium, wie es in anderen Ländern praktiziert wird. Demgegenüber stehen die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die nur drei Behandlungszyklen im Rahmen der IVF und ICSI vorsehen. Weitere Behandlungen müssen privat bezahlt werden. Aus diesem Grund entscheiden sich viele Patienten zum Transfer von zwei oder sogar drei Embryonen mit einem hohen Mehrlingsrisiko und vermeintlich größeren Chancen schwanger zu werden. Jede Mehrlingsschwangerschaft ist auch eine Risikoschwangerschaft.

Weiterhin wurde über die aktuelle Entwicklung berichtet, dass sich die an QS ReproMed beteiligten Ärztekammern auf einen neuen Gesellschaftervertrag geeinigt haben.

In einem konstruktiven Erfahrungsaustausch der Kommissionsmitglieder wurden Probleme bestimmter Leistungsabrechnungen diskutiert. Es fehlt eine Regelung für Frauen mit Mammakarzinom, die Behandlungen zur Fertilitätsprotektion (zum Beispiel Kryokonservierung von Eizellen oder Vorkernzellen) durchführen lassen. Das gleiche gilt für die Kryolagerung von Spermien oder Hodengewebe bei Hodentumorpatienten. In der Regel sind Kryobanken gewerbliche Unternehmen, die nicht direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen können.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde der Ermessensspielraum zur Auslegung der 2019 überarbeiteten Richtlinien unserer Landesärztkammer erörtert. Die Kommission entschied, dass bei den Zulassungsvoraussetzungen nach § 121a SGB V nur ein begrenzter Spielraum besteht.

Ende Juli 2022 bat die Bundesärztekammer um die Mitarbeit zu einer Stellungnahme für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). **Es gab einen „Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und Rates über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der alten Richtlinien ...“** Da in diesem Fall auch menschliche Keimzellen betroffen waren, wurde um eine reproduktionsmedizinische Stellungnahme gebeten. In dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum von knapp zwei Wochen war es schwierig, die über 120 Seiten durchzuarbeiten und zu kommentieren. Aus unserer Sicht ist es problematisch, Blut und Blutderivate mit menschlichen Keimzellen zu vergleichen. Außerdem gab es keine klare Abtrennung zwischen heterologem und homologem System. **So wurde zum Beispiel der Begriff „Spender“ auch auf den Ehepartner der Frau ausgedehnt.** Insgesamt erscheint dieser Verordnungsvorschlag als ein riesengroßes Verwaltungskonstrukt, das funktionierende Strukturen in Deutschland verändern dürfte.

In der Herbstsitzung sollten als Schwerpunkt QS Repro-Med-Daten für das Jahr 2021 (Stand: 3.11.2022) ausgewertet werden. Da es deutschlandweit deutliche Abweichungen bei zwei Qualitätsindikatoren gab, wurde die Auswertung auf die nächste Sitzung verschoben. Der Fehler lag nicht in der Datenerfassungsstelle der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Vielmehr lag vermutlich der Fehler beim Support-Team des Unternehmens, welches die Daten sowohl der QS als auch der Daten des Deutschen IVF-Registers durchführt.

Bayern hat nun auch den Gesellschaftervertrag der AG QS ReproMed unterzeichnet. Damit sind bis auf zwei Bundesländer alle anderen Ärztekammern in der AG vertreten. In den zehn Jahren seit der Gründung der Arbeitsgruppe konnten die Qualitätskriterien regelmäßig aktualisiert und überarbeitet werden. Die Auswertungen ermöglichen den Kammern, in übersichtlicher Form die Qualitätskontrolle durchzuführen und die Ergebnisse mit dem deutschen Durchschnitt zu vergleichen.

Zwei weitere Tagesordnungspunkte waren die Entfristung der Genehmigung nach § 121a SGB V eines Zentrums in Dresden und der Antrag eines Kollegen aus Leipzig auf die Genehmigung, stimulierte Insemination durchzuführen. Beide Anträge konnten genehmigt werden. In Leipzig muss allerdings noch eine Begehung der Praxisräume erfolgen.

Dr. Hans-Jürgen Held, Dresden, Vorsitzender  
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2022“)